

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!]



ADVENT

Im Advent bei Kerzenschein
die Kindheit fällt dir wieder ein.
Ein Adventskranz mit seinen Kerzen
lässt Frieden strömen in unsere Herzen.
Des Jahres Hektik langsam schwindet
und Ruhe endlich Einkehr findet.
Ein Tag, er kann kaum schöner sein,
als im Advent bei Kerzenschein.
(Elise Hennek)

**Zeit
um danke
zu sagen für das
erfolgreiche Jahr, für Ihren Ein-
satz und die gute Zusammenarbeit. Wir
wünschen Ihnen und Ihren Lieben von Her-
zen fröhliche Weihnachtsfeiertage und einen
gesunden Start ins neue Jahr!**

*Ihr Bürgermeister
Bernd Nimmich
und die Mitarbeiterinnen und Mitar-
beiter der Gemeinde Bördeland*

Verwaltung der Gemeinde

Bördeland geschlossen!

Das Verwaltungsamt der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburgerstr. 3, 39221 Bördeland ist vom

**Montag, dem 23.12.2013
bis**

Dienstag, dem 31.12.2013

geschlossen! Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. 0162/ 1005292.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat Bördeland am 21.11.2013

Beschlussvorlage 01 - 10 / 2013 – Investitionsmaßnahme Trauerhalle OT Welsleben

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Beratung im Haushaltsausschuss, die geänderte Finanzierung der Investitionsmaßnahme – Sanierung der Trauerhalle OT Welsleben im Rahmen des Förderprogramms der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) mit Beantragung eines Nachtrages beim Fördermittelgeber.

Die Finanzmittel werden im Haushaltsjahr 2013 bereitgestellt.

lt. Zuwendungsbe- scheid	Nachtrag	Gesamt	
78.969,71 €	12.290,69 €	91.260,40 €	Kosten der Investition

Die Finanzierung wird wie folgt gesichert:

46.452,77 €	gewährte Förderung lt. Zuwendungsbescheid vom 12.07.2013
7.229,82 €	Fördermittel nach Ausschreibung und mit Nachträgen

53.682,59 € Fördermittel gesamt (70 % der förderfähigen Kosten)

23.729,36 €	Eigenmittel (aus nicht verbrauchten Investitionsmitteln der Jahre 2009/2010)
8.000,00 €	Ausgabeermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2012

5.848,45 € Investitionsmittel aus 2013 - Nachtrag

37.577,81 € Eigenmittel gesamt

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Gemeinderat Bördeland vom 12.12.2013

Beschlussvorlage 01 – 11 / 2013 – Satzung der Gemeinde Bördeland über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten

Auf der Grundlage der §§ 6, 34 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 25.04.2013 (Amtsblatt BLK Nr. 05 v. 07.06.2013) beschließt Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten

Auf der Grundlage der §§ 6, 34 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 25.04.2013 (Amtsblatt BLK Nr. 05 v. 07.06.2013) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Bördeland

- 1) Die Gemeinde Bördeland kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in einzigartiger Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde vergibt. Die Verleihung hat das Ziel, allen Bürgern der Gemeinde, besonders der jüngeren Generation Vorbilder bei der Verwirklichung der freien demokratischen Grundordnung zur Entwicklung der Gemeinde Bördeland zu vermitteln.
- 2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Gemeinde Bördeland auch überregional zu Ehre gereichen.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht ist höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten, außer das Recht sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen und erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers, ohne das es dazu besonderer Festlegungen bedarf. Die Verleihung ist nicht an den Status „Bürger“ der Gemeinde Bördeland gebunden.
- 4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung den Ehrenbürgerbrief und werden zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Bördeland eingeladen.

§ 2

Antragstellung

- 1) Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann vom Bürgermeister, Fraktionen des Gemeinderates und dem jeweiligen Ortschaftsrat oder von Dritten gestellt werden.
- 2) Der Antrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Das schriftliche Einverständnis der für die Auszeichnung vorgesehenen Persönlichkeiten ist einzuholen.
- 3) Der Bürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen und Anhörungen. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Der Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- 5) Eine Ablehnung eines Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf keiner Begründung.
- 6) Die Entscheidungen des Gemeinderates zu dieser Ehrung werden gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

§ 3

Verleihung

- 1) Zur Verleihung ist ein künstlerisch gestalteter Ehrenbürgerbrief auszustellen. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Vorsitzenden des Gemeinderates und vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- 2) Der Ehrenbürgerbrief enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner hervorragenden Dienste sowie Datum und Bezeichnung des Gemeinderatsbeschlusses.
- 3) Die Ehrung findet im würdigen Rahmen und in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und Gemeinderat statt.
- 4) Über die vorgenommenen Ehrungen ist in der Gemeinde ein Register zu führen.

- 5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, soweit die geehrte Person zustimmt.

§ 4

Aberkennung

- 1) Das Ehrenbürgerrecht kann bei unwürdigem Verhalten, welches das Ansehen der Gemeinde Bördeland in erheblichem Maße schadet wieder aberkannt werden.
- 2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und nachprüfbare Festlegungen enthalten.
Die Prüfung des Antrags erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- 3) Der Gemeinderat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates ob dem Antrag stattgegeben wird.
- 4) Der Widerruf der Ehrung ist durch den Bürgermeister zu veranlassen.
- 5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis informiert.
- 6) Die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Inhaber schriftlich mitzuteilen und die Streichung im Register (§3 Abs.4) der Gemeinde Bördeland zu veranlassen.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bördeland, den 12.12.2013

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Beschlussvorlage 02 – 11 / 2013 – Richtlinie der Gemeinde Bördeland für die Würdigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, die Richtlinie für die Würdigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Richtlinie der Gemeinde Bördeland für die Würdigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger

1. Grundsätzliches zur Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Bürgerliches Engagement ist unverzichtbar für das Funktionieren der modernen Gesellschaft. Es sichert den sozialen Zusammenhalt und ist das Fundament für eine lebendige Demokratie. Die ehrenamtlich geleistete „Bürgerarbeit“ auf vielen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens wird in der Zukunft eine noch bedeutendere Rolle spielen. Viele gesellschaftlichen Leistungen und Projekte wären ohne das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger weder zu bewältigen noch zu finanzieren. Wer Anteil am Schicksal anderer nimmt und sich engagiert, übernimmt zugleich Verantwortung und stellt das Gemeinwohl in den Vordergrund.

In der Gemeinde Bördeland kennzeichnet ein ausgeprägter Gemeinschaftssinn das Zusammenleben. Fernab von jedem persönlichen Gewinnstreben gibt es in unserer Gemeinde sehr viele Bürgerinnen und Bürger, die sich alltäglich für ihre Mitmenschen sowie die Gemeinschaft einsetzen. Ihr hilfreiches Wirken wird in der Öffentlichkeit oftmals kaum bekannt.

Eine persönliche Würdigung aller Frauen und Männer, die ehrenamtliche Arbeit leisten, ist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund

sollen stellvertretend für alle ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde jedes Jahr im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung einige Bürgerinnen und Bürger für ihr ehrenamtliches Wirken gewürdigt werden. Durch diese Form der öffentlichen Anerkennung wird das bürgerliche Engagement im Bördeland mit dem Ziel gefördert, noch mehr Menschen zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit zu motivieren.

2. Vorschlagsverfahren

2.1. Aufruf, Vorschläge einzureichen

Allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden und sonstige Institutionen der Gemeinde Bördeland wird die Möglichkeit eröffnet, Personen, die sich ehrenamtlich und uneigennützig für das Gemeinwohl sowie ihre Mitmenschen einsetzen, für eine öffentliche Anerkennung vorzuschlagen. Einige Monate vor der geplanten Ehrung ist im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland in geeigneter Form aufzurufen, Vorschläge innerhalb einer gesetzten Frist einzureichen. Dabei ist neben einigen Erläuterungen zum Vorschlagsverfahren und zu den Auswahlkriterien auch darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Bördeland das bürgerschaftliche Engagement fördern will und die Ehrung stellvertretend für alle ehrenamtlich Tätigen in unserer Gemeinde ausgesprochen wird.

2.2. Form und Inhalt der Vorschläge

Vorschläge sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Bördeland einzureichen. Die Vorschläge sollen sowohl Namen und Anschrift der zu würdigenden Person(en) als auch des Vorschlagenden enthalten. Die Gründe der Würdigung sind darzustellen.

3. Feststellen des zu würdigenden Personenkreises

3.1. Auswahlgremium

Der zu würdigende Personenkreis wird durch ein interfraktionelles Gremium aus den eingereichten Vorschlägen ausgewählt. Das Gremium besteht aus den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates, dem Bürgermeister sowie seinem Stellvertreter/in.

Die zu würdigenden Personen werden nicht öffentlich ausgewählt. Über die eingereichten Vorschläge, die keine Berücksichtigung finden, ist Stillschweigen zu bewahren.

3.2. Auswahlkriterien

Geehrt werden insbesondere Einzelpersonen aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements.

Eine Personengruppe wird nur dann gemeinsam gewürdigt, wenn sie eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbringt bzw. erbracht hat. Als ehrenamtliches Engagement gelten alle Aktivitäten und Tätigkeiten, die in der Regel unentgeltlich für andere bzw. das Gemeinwohl geleistet werden.

Gewürdigt werden sollen insbesondere auch Personen, die weniger im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Da die Ehrungen stellvertretend für alle ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger vorgenommen werden, soll bei der Auswahl ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten berücksichtigt werden. Für die jährlichen Ehrungen können **bis zu 5 Personen** ausgewählt werden.

Die ausgewählten Personen müssen einer Ehrung würdig sein. Sie sollen in der Gemeinde Bördeland wohnen; bei Auswärtigen muss deren ehrenamtliche Tätigkeit einen Bezug zur Gemeinde Bördeland haben.

Ehrungen sollen grundsätzlich nicht vorgenommen werden, wenn allein nur die langjährige Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen vorliegt.

Eine Person kann für eine bestimmte ehrenamtliche Tätigkeit nicht wiederholt geehrt werden.

4. Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen erfolgen als ideelle Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements.

Sie werden jedes Jahr durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Bördeland ausgesprochen. Dieser überreicht hierbei den zu ehrenden Personen grundsätzlich eine Urkunde und einen Blumenstrauß. Die Ehrung findet in der Regel beim **Neujahrsempfang** statt.

Die ausgezeichneten Personen werden zu den Ehrungen gesondert eingeladen und können einen weiteren Gast mitbringen.

5. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregeln sind vom Gemeinderat beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bördeland, den 12.12.2013

B. Nimmich
Bürgermeister

Beschlussvorlage 03 – 11 / 2013 – Satzung der Gemeinde Bördeland für die Abrechnungseinheit Eggersdorf über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) – wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung

Der Gemeinderat Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit §§ 2, 6a und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den z.Zt. geltenden Fassungen die – wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung - der Gemeinde Bördeland für die Abrechnungseinheit Eggersdorf. *Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit Eggersdorf

Auf Grund der §§ 4, und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), i.V.m. §§ 2, 6a und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt(KAG-LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Eggersdorf erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1). Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrslagen benötigten Grundfläche,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der z. Zt. geltenden Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
- a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlage sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Niveaugleichen Mischflächen
 - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben. Gleiches gilt auch für Grundstücke ohne direkten Zugang, sondern durch Überfahrtsrechte usw. (Hinterliegergrundstücke).

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der Anteil der Gemeinde

Bördeland für die Abrechnungseinheit Eggersdorf am beitragsfähigen Aufwand beträgt **46,36 v. H. (Mischsatz)**.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsmitteilung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,

b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich genutzt werden,

c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt i.d.F.d. Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), i.V. m. § 20 Abs. 1 der Bauordnungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,

2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,

b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,

3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,

4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,

5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von (einem oder zwei) Vollgeschoss(en); dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,

7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,

b) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zuge-

lassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.

9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00

b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25

2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75

b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25

3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b

a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00

b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

c) für die verbleibende Teilfläche 0,50

4. für unbebaubare Grundstücke sowie auch bebaute Grundstücke im Außenbereich

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02

b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04

c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00

d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

aa) für das erste Vollgeschoss 1,50

bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375

cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. c 1,00

e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00

bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 50 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstü-

cke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 30 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.

§ 7 Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,

2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,

4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 2 S. 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird,

7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und

8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

(3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in der derzeit geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. S. 1688).

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden oder dienen werdenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 733 m² gelten derartige Grundstücke als im Sinne des § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Grundstücksgröße die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche 952,9 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsflächen in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigenden Vorteilsflächen zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 6 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

§ 13 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit für die Dauer von 20 Jahren unberücksichtigt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 11 Auskünfte für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt
 2. § 11 der Anzeigenpflicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse, der Grundstücksgröße, der Vollgeschosse oder jeder Nutzungsänderung nicht nachkommt
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs.3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eggersdorf über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet (Straßen, Wegen, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) – Wiederkehrende Straßenausbaubeitragsatzung vom 28.10.2004 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bördeland, den 13.12.2013

B. Nimmich
Bürgermeister

Beschlussvorlage 04 – 11 / 2013 – Änderung zum Erschließungsvertrag über eine Teilfläche des Bebauungsplanes „Wohnbau Süd Teil A“ im OT Welsleben Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. 383), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, die Änderung des zwischen der SALEG mbH und der Gemeinde Welsleben geschlossenen Erschließungsvertrages über die Erschließung einer Teilfläche des Bebauungsplanes „Wohnbau Süd Teil A“ vom 15.06.2000 durch den Abschluss der beiliegenden Vertragsanpassung. Alle anderen Bestimmungen des Erschließungsvertrages vom 15.06.2000 sollen ihre Gültigkeit behalten. Der Bürgermeister wird ermächtigt die Vertragsanpassung zum Erschließungsvertrag zu unterzeichnen.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05 – 11 / 2013 – Berufung des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreter zu den Kommunalwahlen gemäß KWG

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt zur Durchführung der Kommunalwahlen am 25.05.2014 gemäß § 9 Abs. 1 KWG

Frau Ursula Weck als Wahlleiter
Herr Georg Skorsetz als stellvertretenden Wahlleiter

zu berufen.

Beschlussvorlage 06 – 11 / 2013 – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf Gemeinde Bördeland sowie der Stellungnahmen der erneuten Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Stellungnahmen die im Rahmen der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in den beigefügten Abwägungsprotokollen ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.
2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.

3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 07 – 11 / 2013 – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf Gemeinde Bördeland

1. Auf der Grundlage der §§ 2 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts, als Satzung.

2. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Am Bahnhof“ im OT Eggersdorf der Gemeinde Bördeland ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu geben; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich des Umweltberichts während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08 - 11 / 2013 - Personalangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung Name und Anschrift der Gemeindevorstandes und des Stellvertreters für die Kommunal- und Europawahl am 25. Mai 2014

Gemeinde Bördeland

Wahlleiterin: Weck, Ursula
Stellv. Wahlleiter: Skorsetz, Georg

Anschrift: Gemeinde Bördeland
Gemeindevorstandes
OT Biere, Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland

Kommunal- und Europawahl 2014

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wurde durch die Landesregierung der Wahltag für die Kommunalwahl an den 25. Mai 2014 festgelegt.

Am 19.09.2013 wurde bekannt gegeben (Bundesgesetzblatt I S. 3618), dass die Bundesregierung den 25. Mai 2014 als Wahltag für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament bestimmt hat.

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevorstandes für die Kommunalwahlen am 25.05.2014

Nach § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, innerhalb von einem Monat nach dieser Bekanntmachung Wahlbe-

rechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses vorzuschlagen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass die Beisitzer und ihre Stellvertreter nach § 4 Abs. 2 KWO-LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist durch die Wahlleiter berufen werden.

Nach § 4 Abs. 3 KWO-LSA sollen bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertreter erhalten haben.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahllehrenamt zu übernehmen.

Weck
Gemeindevwahlleiterin

Umstellung auf SEPA-Zahlungsverkehr

Zum 01.02.2014 wird der bisherige Zahlungsverkehr durch das europaweit einheitliche SEPA-Verfahren (Single Euro Payments Area) ersetzt.

Die Konten der Gemeinde Bördeland werden wie folgt umgestellt:

bisher	ab den 01.02.2014
	verwenden Sie bitte im Format des neuen SEPA-Zahlungsverkehrs

Salzlandsparkasse

Konto-Nr. 340 037 334	IBAN:
	DE 32 8005 5500 0340 0373
34	
BLZ 80055500	SWIFT-BIC: NOLADE21SES

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr. 705178	IBAN:
	DE 35 1203 0000 0000 7051 78
BLZ 12030000	SWIFT-BIC: BYLADEM 1001

Information des Ordnungsamtes Fundsache – Schlüssel

Am 24.11.2013 wurde in Eickendorf, Bierer Straße (Nähe Kita/Haltestelle) ein einzelner Schlüssel an einem grünen Schlüsselband aufgefunden.

Dieser wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Information des Bauamtes Bauvorhaben „Trauerhalle“ OT Welsleben

Aufgrund der Wettersituation sowie vorher nicht eingeplanter baulicher Probleme an und in der Trauerhalle verzögert sich die Wiederinbetriebnahme der Trauerhalle bis ca. Ende Januar 2014.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis.

Das Bauamt

Werte Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ruhige und besinnliche Feiertage, einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen

**Ihr Ortsbürgermeister Peter Buchwald
sowie der Ortschaftsrat des OT Biere**

Frohe Weihnachten und ein Glückliches neues Jahr wünscht Ihnen, liebe Eggersdorferinnen und Eggersdorfer, Ihr Ortschaftsrat.

Auf diesem Weg möchte ich mich im Namen des Ortschaftsrates bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Ihr Ortsteilbürgermeister
Dr. Horst Lewy

Liebe Eickendorferinnen, liebe Eickendorfer,

zum Weihnachtsfest angenehme Stunden in fröhlicher Runde, aber auch Ruhe und Zeit zum Entspannen und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg wünschen Ihnen

**Ihr Ortsbürgermeister Marco Schmoldt
und der Ortschaftsrat**

Werte Bürgerinnen und Bürger,

ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen wünschen Ihnen

Ihr Ortsbürgermeister Walter Perniok
und der Ortschaftsrat des OT Kleinmühligen
*„Und wieder strahlen Weihnachtskerzen,
und wieder loht der Flammen Schein,
und Freude zieht in unsere Herzen
zu dieser heil'gen Weihnacht ein.“*



Liebe Großmühlinger Bürgerinnen und Bürger,

zum bevorstehenden Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen friedvolle Tage, Gesundheit und im familiären Kreise besinnliche Stunden.

Für das kommende Jahr 2014 wünsche ich allen Zuversicht, Optimismus und die nötige Gesundheit, um die Aufgaben zu bewältigen.

Ihre Ortsbürgermeisterin Ute Möbius
und der Ortschaftsrat

Sehr geehrte Welslebener Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern und den Mitarbeitern der Gemeinde Bördeland sowie allen Sponsoren und Firmen für die gute Zusammenarbeit und das uns erwiesene Vertrauen bedanken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe und harmonische Weihnachtszeit sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2014.

Ihr Ortsbürgermeister Steffen Kaden
und der Ortschaftsrat



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Zens und Bördeland,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und Gesundheit für das Neue Jahr 2014,

herzliche Grüße

Ihr Ortsbürgermeister Dr. F. Ahrend
und der Ortschaftsrat Zens

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung



TTC "CONCORDIA"
Welsleben e.V.

(lb)

Spielansetzungen Saison 2013/14 im Januar

Kreisoberliga Herren

07.01. 19.00 Uhr - TTV Bernbg. III : Welsleben II

19.01. 10.00 Uhr R-W Gr. Rosenbg.: Welsleben II

26.01. 09.30 Uhr - Welsleben II : Arm. Aschersl.

Bezirksliga Salzland/Jer. Land - Männer

12.01. 09.30 Uhr - Welsleben I : VfL Gehrden

26.01. 09.30 Uhr - Welsleben I : Schönb. SVIII

Kreisliga –Ost Jugend

11.01. 10.00 Uhr Welsleben II : TTV Bernburg

11.00 Uhr Welsleben II : TSV Preußlitz

Jahresabschlußturnier (mit Punktvorgabe gemäß Spielklassenzugehörigkeit) für alle Mitglieder:

- am Freitag, 27.12.2103 - ab 18.00 Uhr

(Änderung zur ursprüngl. Planung!!)

Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern, Sponsoren und Freunden des TTC "Concordia" für die im Jahre 2013 erwiesene Unterstützung und wünschen allen eine frohe Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr 2014!

Volksstimme Schönebeck, Lokalredaktion

Wilhelm-Hellge-Str. 71 · 39218 Schönebeck
03928/486831

Ansprechpartner für Vereine der Gemeinde Bördeland

Redaktion der Volksstimme Schönebeck

E-Mail: redaktion.schoenebeck@volksstimme.de

Der Kleingartenverein „Am Bierer Weg e.V.“ in Welsleben gibt gepflegte Pachtgärten (600 m²) ab.

Darin befindliche Lauben sind kostenlos.

Elektro- und Wasseranschluss ist vorhanden.

Interessenten können sich melden bei:

Rita Knauft – Tel. 039296/ 20242

Geplante Blutspende 2014 im OT Eggersdorf

Die nachfolgend aufgeführten Termine für die Blutspende finden am

Freitag, dem 03.01.2014
Donnerstag, dem 10.04.2014
Freitag, dem 04. 07.2014
Freitag, dem 10.10.2014

jeweils von 16 – 19 Uhr im Bürgerhaus, Kirchstraße 4 statt.



Rassegeflügelzuchtverein „1936“ Eggersdorf e.V.

Feine Rassetiere gibt es bei unserer Vereinsschau am 14. und 15. Dezember im Sport- und Freizeitzentrum Eggersdorf zu sehen. Ausgestellt werden u.a. Gänse, Enten, Hühner Zwerghühner und Tauben.

Die Kinder des Kindergartens Eggersdorf haben ihre Lieblingstiere gemalt. Die Bilder werden an den Ausstellungstagen zu sehen sein.

Bestimmen Sie das Gewicht einer Gans! Wer das Gewicht am genauesten schätzt, der nimmt sie am Ende der Ausstellung mit. Jeder Tipp kostet nur 1,00 Euro und der Erlös kommt dem Verein zugute.

Weiterhin besteht die Möglichkeit zum Kauf oder Bestellung Ihres Weihnachtsbratens (Gans/Ente?) direkt vom Erzeuger.

Auf Ihren Besuch freuen sich die Mitglieder des Rassegeflügelzuchtvereins Eggersdorf.

Die Mitglieder des Vereins treffen sich zur Versammlung am Freitag, den 29.11.2013 um 20:00 Uhr im Bürgerhaus (Schule) zu unserer monatlichen Versammlung.

Jens Hamel (1.Vorsitzender)

TTC Nachwuchs erfolgreich bei BM

Mit Henriette Moy und Marianne Sebisch hatten sich 2 Spielerinnen für die BM in Aschersleben und Förderstedt qualifiziert. Sarah Meier musste krankheitsbedingt passen.

Bei den Schülerinnen C errang Henriette Moy einen ausgezeichneten 2.Platz. Damit schaffte sie gleichzeitig die Teilnahme an den Landesmeisterschaften. Im Doppel wurde Henriette Moy zusammen mit Pia Gottschalk aus Möser Bezirksmeisterin.

Bei der Jugend wurde in mehreren Gruppen gespielt. Marianne Sebisch gewann ihre Spiele und wurde Gruppenerste. Erst im Halbfinale musste sie sich der späteren Siegerin Alyssa Zeitz aus Bernburg beugen.

Im Doppel konnte sie mit Alyssa Zeitz den Bezirksmeistertitel erringen.

Nun gilt es sich konzentriert auf die Landesmeisterschaften vorzubereiten.

Prochnow
Übungsleiter

An dieser Stelle möchte sich die I. Herren-Mannschaft bei den Bewohnern des OT Welsleben für die Bereitstellung des Altpapiers am 17.11.2013 recht herzlich bedanken.

Es wurden 7,5 Tonnen Altpapier gesammelt. Von dem Erlös wird im Jahr 2014 ein Trainingslager organisiert.

Unser Dank gilt auch dem Vorsitzenden des MTV, der seine Person nebst Fahrzeug bereitstellte sowie allen anderen Personen mit ihren Fahrzeugen.

Die nächste Sammlung im Frühjahr 2014 wird pünktlich im Bördeland-Kurier bekannt gegeben, so dass schon jetzt mit dem Sammeln angefangen werden kann.

Danke.

I. Herren-Mannschaft
des MTV Welsleben 1887 e.V.

BIERE, Wohnpark-Blumenstr/Welsl.Str.
schicke 2/3-R-WE, 62 qm, DG, schöne
Raumgrößen u.Lage, mod.Bodenbelag
Kü/Bad/Die/Kell/gr.Balkon, zum 1.3.14
prov.-frei frei zu verm.KM,NK,PKW-Stellpl.f.
Info Tel 039297-21362 u.0177- 810 65 73

Biere: 4 R-Wohnung
3 R-Wohnung
2,5 R-Wohnung

saniert zu vermieten.

Telefon: 0172 300 8095

Wohnraumvermietung in Eickendorf

Vermieten in einem MFH (6WE) eine 2 Zi. Wohnung.
Wohn. 58 m², Bad mit Wann u. Dusche u. sep. HWR.
Heizung / Warmwasser über Gas-Brennwerttherme.
KM 265,- €+ NK 70,- € PKW Stellplatz möglich.
Kautions 3 Monatsmieten (KM).
Fam. Werner: Tel. 039297-20403 (ab 18 Uhr).

DÖMa-HWS

**Fliesen-Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstr. 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994



Michael Schulz
39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

**Frohe Weihnachten und ein gesundes
neues Jahr!**

Meiner werten Kundschaft zur Kenntnis:

vom 23.12. – 06.01.2014
habe ich geschlossen!

Ihre Heißmangel Marlies Brinck
Tränketer 10a, OT Eggersdorf

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di. 09.00 – 1200 u. 14.00 – 17.00 Uhr
Mi. 14.00 – 17.00 Uhr
Do. 09.00- 12.00 Uhr

HAGA-Service

**Ihr Partner rund um
Haus, Garten und Büro**

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/ 27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/ 289980

ttp://haga-service.cabanova.de

Kommunikationstechnik

Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke
anlässlich unseres

60. Hochzeitstages

möchten wir uns bei unseren Kindern und Enkel-
kindern, Verwandten und Freunden recht herzlich
bedanken.

Irmgard und Walter Lange

Welsleben, im November 2013

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

„Eisernen Hochzeit“

möchten wir uns bei allen recht herzlich bedanken.

Einen besonderen Dank dem Landrat Herrn Gerstner, dem Bürgermeister Herrn Nimmich, unserem Ortsbürgermeister Herrn Kaden, den Kindern der Kita „Die kleinen Welse“ für den schönen Gesang, den früheren Arbeitskollegen sowie unserem Pfarrer Herrn Beyer für den kirchlichen Gesang und die besinnlichen Worte.

Auch der Familie Brauckmann ein herzliches Dankeschön.

Dieser Tag wird uns immer in Erinnerung bleiben, sogar der Bundespräsident hat uns bedacht.

Danke, danke, danke!!!!

Albert und Annemarie Wunderling

Welsleben, den 04. Dezember 2013

Anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich ganz herzlich bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke bedanken.

Besonderen Dank auch unserem Ortsbürgermeister Herrn Kaden, der evangelischen Kirche Frau Porzelle, den Kindern und Erzieherinnen der Kita „Die kleinen Welse“.

Für den gelungenen Tag und die Feier im Eiscafé Brauckmann danke ich besonders meiner Familie und den Mitarbeiter/innen des Eiscafé's.

Wilma Nestler

Welsleben, 18.10.2013

Nachruf

Nach langer Krankheit starb unser langjähriges Mitglied und unsere Schatzmeisterin

Brigitte Sperling

Für ihr langjähriges Bemühen werden wir ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Mitglieder des Gartenvereins „Am Salzweg“ in Welsleben

Nachruf für Kamerad und Ehrenmitglied

Ernst Bischoff

In Dankbarkeit und Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Kameraden und Ehrenmitglied Ernst Bischoff, der am 08. November 2013 im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Ernst Bischoff trat 1945 der Freiwilligen Feuerwehr Welsleben bei und war 68 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. In den Jahren 1951 – 1956 war er Wehrleiter.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Bördeland - Ortsteil Welsleben